

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 83

Die betriebsverfassungsrechtliche
Kooperationsmaxime und der Grundsatz
von Treu und Glauben

Von

Dr. Carsten Witt



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CARSTEN WITT

**Die betriebsverfassungsrechtliche Kooperationsmaxime
und der Grundsatz von Treu und Glauben**

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 83

Die betriebsverfassungsrechtliche Kooperationsmaxime und der Grundsatz von Treu und Glauben

Von

Dr. Carsten Witt



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Witt, Carsten:

Die betriebsverfassungsrechtliche Kooperationsmaxime und der Grundsatz von Treu und Glauben / von Carsten Witt. — Berlin: Duncker und Humblot, 1987.

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; Bd. 83)

ISBN 3-428-06162-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1987 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Volker Spieß, Berlin 30

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06162-4

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1986 als Dissertation von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim angenommen. Sie entstand im wesentlichen während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Angestellter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Handelsrecht an der Universität Mannheim von September 1983 bis Februar 1985.

Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Günther Wiese, der in mir bereits zu Studienzeiten das Interesse am Arbeitsrecht weckte und der durch seine Betreuung und viele wertvolle Anregungen zum Gelingen dieser Arbeit beitrug. Zu danken habe ich ferner dem Verlag für die Aufnahme der Dissertation in die Reihe „Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht“.

Mannheim, im Dezember 1986

Carsten Witt

**Meinen Eltern
in Dankbarkeit**

Inhaltsverzeichnis

Einführung

A. Gegenstand der Untersuchung	15
B. Dogmatische Bedeutung der Thematik	19

Erster Teil

Verhältnis des § 2 Abs. 1 BetrVG zu § 242 BGB

§ 1 Grundsätzliche Geltung des § 242 BGB im Verhältnis von Arbeitgeber und Betriebsrat	21
A. Einführung in den Grundsatz von Treu und Glauben	21
I. Allgemeines	21
II. Geschichtlicher Überblick und heutige Bedeutung	24
III. Geltungsvoraussetzungen	26
IV. Überblick über die Anwendungsfälle	28
B. § 242 BGB und Betriebsverfassungsrecht	29
I. Grundsätzliches	29
II. Vorliegen einer Sonderverbindung	30
C. Ergebnis	31
§ 2 Vergleich des § 2 Abs. 1 BetrVG mit § 242 BGB	32
A. Einführung in die Kooperationsmaxime	32
I. Allgemeines	32
II. Vergleich mit § 49 Abs. 1 BetrVG 1952	35
III. Bedeutung des Kooperationsmodells und Rechtsnatur des § 2 Abs. 1 BetrVG	38
B. Vergleich des Wortlauts	44
C. Vergleich der Entwicklungsgeschichte	45
D. Stellung im Rechtssystem	46
E. Vergleich der Funktionen	48
I. Allgemeiner Verhaltensmaßstab	48
II. Konkretisierungs- und Ergänzungsfunktion	51
1. § 242 BGB	51
2. § 2 Abs. 1 BetrVG	53
3. Folgerung	59
III. Schrankenfunktion	60
1. § 242 BGB	60
2. § 2 Abs. 1 BetrVG	63
3. Folgerung	66

IV. Korrekturfunktion	66
1. § 242 BGB	66
2. § 2 Abs. 1 BetrVG	69
3. Folgerung	70
F. Zwischenergebnis	70
§ 3 Das Verhältnis beider Vorschriften zueinander	72
A. Vorrang der Kooperationsmaxime	72
B. Terminologie	74
§ 4 Ergebnis	75

Zweiter Teil

Konsequenzen für das Betriebsverfassungsrecht

§ 5 Vorüberlegung	77
§ 6 § 2 Abs. 1 BetrVG als Auslegungsregel	78
A. Art und Weise der Erfüllung gesetzlich normierter Pflichten	78
B. Art und Weise der Erfüllung vereinbarter Pflichten	80
§ 7 Begründung von Rechten und Pflichten durch § 2 Abs. 1 BetrVG	81
A. Grundsätzliches	81
B. Begründung von Pflichten des Arbeitgebers	83
I. Grundsätzlicher Inhalt	83
II. Grenzen	88
1. Ausgangspunkt	88
2. Erweiterung des Bereichs mitbestimmungspflichtiger Maßnahmen	89
3. Erweiterung des Bereichs anhearungs- oder beratungspflichtiger Maßnahmen	92
4. Begründung von Informationspflichten	95
5. Verhältnis zu sonstigen Vorschriften, weitere Grenzen	97
III. Begründung einzelner, das Gesetz ergänzender Pflichten und Rechte	99
1. Pflicht zur Rücksichtnahme bei der Wahrnehmung betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben	99
2. Erhaltungs- und Obhutspflichten in bezug auf zur Verfügung gestellte Räume und sachliche Mittel	102
3. Pflicht zur Förderung der Interessen des Betriebsrats und zur Unterstützung gegen Dritte	104
4. Sonstige Pflichten zur aktiven Zusammenarbeit	106
5. Aufklärungs-, Auskunfts- und Rechenschaftspflichten	109
6. Schutzpflichten	109
7. Pflicht, die Störung des Betriebsrats zu unterlassen	110
C. Begründung von Pflichten des Betriebsrats	113
I. Grundsätzlicher Inhalt	113
II. Grenzen	116
III. Begründung einzelner, das Gesetz ergänzender Pflichten und Rechte	117
1. Pflicht zur Rücksichtnahme bei der Wahrnehmung betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben	117

2. Erhaltens- und Obhutspflichten in bezug auf zur Verfügung gestellte Räume und sachliche Mittel	119
3. Pflicht zur Förderung der Interessen des Arbeitgebers und zur Unterstützung gegen Dritte	120
4. Aufklärungs-, Auskunft- und Rechenschaftspflichten	122
5. Sonstige Pflichten zur aktiven Zusammenarbeit	124
6. Schutzpflichten	125
7. Pflicht, die Störung des Arbeitgebers zu unterlassen	126
D. Dogmatische Einordnung	128
E. Ergänzung betrieblicher Einigungen	129
§ 8 Beschränkung von Rechten durch § 2 Abs. 1 BetrVG	129
A. Grundsätzliches	129
B. Mißbilligte Rechtsausübung	130
I. Anwendungsfälle	130
II. Beschränkung von Beteiligungsrechten des Betriebsrats	131
C. Mißbilligtes früheres Verhalten	133
I. Anwendungsfälle	133
II. Verlust von Beteiligungsrechten des Betriebsrats	136
D. Widerspruch zu früherem Verhalten	141
I. Schaffung eines Vertrauenstatbestands	141
1. Anwendungsfälle	141
2. Widersprüchliches Verhalten und Beteiligungsrechte	147
II. Sachliche Unvereinbarkeit des späteren mit dem früheren Verhalten	151
1. Anwendungsfälle	151
2. Widersprüchliches Verhalten und Beteiligungsrechte	152
III. Verwirkung	153
1. Anwendungsfälle	153
2. Verwirkung von Beteiligungsrechten	155
IV. Exkurs: Erwirkung	156
1. Anwendungsfälle	156
2. Erwirkung von Beteiligungsrechten	158
E. Mangel korrespondierenden Verhaltens	160
I. Anwendungsfälle	160
II. Verlust von Beteiligungsrechten	161
F. Fehlen eines berechtigten Interesses	162
I. Allgemeines, Anwendungsfälle	162
II. Pflichtenbegrenzung wegen Unzumutbarkeit	166
III. Begrenzung von Beteiligungsrechten	167
1. Allgemeines	167
2. Pflichtenbegrenzung wegen Unzumutbarkeit	168
G. Beschränkung von Rechten in betrieblichen Einigungen	171
H. Durchbrechung von Formerfordernissen durch § 2 Abs. 1 BetrVG	172
§ 9 Korrektur durch § 2 Abs. 1 BetrVG	174
A. Grundsätzliches	174

B. Korrektur von betrieblichen Einigungen	175
I. Allgemeines	175
II. Anwendungsfälle	176
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	183
Literaturverzeichnis	186

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976
AK-BGB	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Reihe Alternativkommentare)
AktG	Aktiengesetz vom 6. September 1965
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, gültig ab 1. Juni 1794
Anm.	Anmerkung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts)
AP . . . BetrVG	AP zum Betriebsverfassungsgesetz 1952
AP . . . BetrVG 1972	AP zum Betriebsverfassungsgesetz 1972
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGeb.	der arbeitgeber (Zeitschrift)
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979
ArbGG 1953	Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953
AR-Blattei	Arbeitsrecht-Blattei
ArbuSozPol.	Arbeit und Sozialpolitik (Zeitschrift)
Art.	Artikel
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
AZO	Arbeitszeitordnung in der Fassung vom 30. April 1938
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
Beil.	Beilage
BetrVG, BetrVG 1972	Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972

BetrVG 1952	Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen. Amtliche Sammlung
Bl.	Blatt
BlStSozArbR	Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
BPersVG	Bundespersönlichkeitsvertretungsgesetz vom 15. März 1974
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BRG 1920	Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
BUV	Betriebs- und Unternehmensverfassung (Zeitschrift)
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Amtliche Sammlung
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
Drucks.	Drucksache
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896
Einf.	Einführung
Entsch.	Entscheidung
etc.	et cetera
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FN	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949
GK-BetrVG	Fabricius/Kraft/Thiele/Wiese, Betriebsverfassungsgesetz, Gemeinschaftskommentar
GS	Großer Senat
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
hrsg.	herausgegeben
insb.	insbesondere

i. S.	im Sinne
i. V. mit	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JArbR	Das Arbeitsrecht der Gegenwart. Jahrbuch für das gesamte Arbeitsrecht und die Arbeitsgerichtsbarkeit, hrsg. von Dieterich und Kissel
JZ	Juristenzeitung
krit.	kritisch
KSchG	Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969
LAG	Landesarbeitsgericht
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, hrsg. von Lindenmaier und Möhring
m.E.	meines Erachtens
MitbestGespr.	Das Mitbestimmungsgespräch (Zeitschrift)
Münch.Komm.	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. von Rebmann und Säcker
MuA	Mensch und Arbeit (Zeitschrift)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
PersVG	Personalvertretungsgesetz
Prot.	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Band I, Berlin 1897
R	Rückseite
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, Kommentar
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Amtliche Sammlung
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SAE	Sammlung Arbeitsrechtlicher Entscheidungen
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975
StPO	Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975

str.	streitig
TVG	Tarifvertragsgesetz in der Fassung vom 25. August 1969
u.a.	unter anderem
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
WM	Wertpapiermitteilungen (Zeitschrift)
ZAS	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht (Österreich)
z.B.	zum Beispiel
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend

Einführung

A. Gegenstand der Untersuchung

Nach § 2 Abs. 1 BetrVG arbeiten Arbeitgeber und Betriebsrat unter Beachtung der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs zusammen. Diese Vorschrift, deren Inhalt üblicherweise als „Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit“¹ oder als „Kooperationsmaxime“² beschrieben wird, durchzieht den gesamten Bereich der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat und ist als allgemeine, stets zu beachtende Verhaltensregel für beide Seiten von grundsätzlicher Bedeutung.³ Hierbei verlangt § 2 Abs. 1 BetrVG, wie es das BAG⁴ einmal schlagwortartig formulierte, von beiden Betriebspartnern gegenseitige „Ehrlichkeit und Offenheit“. Seinen Vorgänger findet § 2 Abs. 1 BetrVG in § 49 Abs. 1 BetrVG 1952, obgleich die Vorschriften in ihrer Formulierung leicht differieren und das in § 49 Abs. 1 BetrVG 1952 enthaltene Erfordernis, unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zusammenzuarbeiten, in § 2 Abs. 1 BetrVG nicht mehr erwähnt wird.⁵

Gegenstand dieser Untersuchung ist das Verhältnis des Gebots der vertrauensvollen Zusammenarbeit zu der bedeutendsten Generalklausel des Privatrechts, zu § 242 BGB. Nach dieser Vorschrift ist der Schuldner verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Seinem Wortlaut und seiner Stellung nach gilt § 242 BGB im Schuldrecht. Jedoch ist seit langem anerkannt, daß aus dieser Norm der das ganze Rechtsleben beherrschende Grundsatz folgt, daß jeder-

¹ Vgl. statt vieler BAG, AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG 1972 Bl. 4; *Buchner*, DB 1974, 530.

² So u.a. *G. Müller*, Festschrift für *W. Herschel*, S. 269.

³ Vgl. *Bulla*, RdA 1965, 121; *Dietz/Richardi* § 2 Anm. 1, 4; *Fitting/Auffarth/Kaiser* § 2 Anm. 1; *Galperin/Löwisch* § 2 Anm. 2; *Gnade/Kehrmann/Schneider/Blanke* § 2 Anm. 1; v. *Hoyningen-Huene*, Betriebsverfassungsrecht, S. 33; *Kammann/Hess/Schlochauer* § 2 Anm. 2; *Kraft*, GK-BetrVG, § 2 Anm. 1; *Kreutz*, BlStSozArbR 1972, 44; *Nikisch* III, S. 230.

⁴ Vgl. AP Nr. 3 zu § 23 BetrVG Bl.2 R. Diese Umschreibung ist in der Wissenschaft auf einhellige Zustimmung gestoßen, vgl. nur *Dietz/Richardi* § 2 Anm. 5; *Galperin/Löwisch* § 2 Anm. 12; *Hueck/Nipperdey* II/2, S. 1337; *Kraft*, GK-BetrVG, § 2 Anm. 12.

⁵ Vgl. *Dietz/Richardi* § 2 Anm. 4, 6f.; *Kraft*, GK-BetrVG, § 2 Anm. 1; *G. Müller*, Festschrift für *W. Herschel*, S. 269f.; *Ruf*, DB 1971, 2475; *Wiese*, JArbR Bd. 9, 1971, 55 (69). Näheres unten § 2 A II.

mann bei Wahrnehmung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten Treu und Glauben zu berücksichtigen hat.⁶

Das Verhältnis dieser beiden Vorschriften zueinander ist in Rechtsprechung und Lehre bisher nur am Rande behandelt worden.⁷ Die hier getroffenen Aussagen laufen bis auf einige Ausnahmen⁸ mehr oder weniger auf das gleiche Ergebnis hinaus: Das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit sei eine Konkretisierung oder Spezialisierung des Grundsatzes von Treu und Glauben im Betriebsverfassungsrecht. Die zu § 242 BGB herausgearbeiteten Grundsätze könnten deshalb zur Auslegung der Kooperationsmaxime herangezogen werden.⁹ Pointiert wird § 2 Abs. 1 BetrVG zuweilen als „§ 242 BGB des Betriebsverfassungsrechts“ bezeichnet.¹⁰ Eine vertiefte Begründung dieser Aussagen und eine eingehende Erörterung der praktischen Konsequenzen ist jedoch bislang noch nicht vorgenommen worden. Dies liegt sicherlich daran, daß das Betriebsverfassungsrecht ein relativ junges Rechtsgebiet des Privatrechts¹¹ ist und bereits von daher noch nicht umfassend dogmatisch durchdrungen sein kann. Hinzu kommt, daß im Betriebsverfassungsrecht als einem sehr praxisbezogenen Rechtsgebiet die Lösung konkreter Fallgestaltungen im Vordergrund steht und darüber leicht der dogmatische Zusammenhang in den Hintergrund tritt.

Das Verhältnis des Grundsatzes von Treu und Glauben zur Kooperationsmaxime hat indessen erhebliche praktische Bedeutung. So fragt es sich, auf welcher Basis und in welchem Umfang die zu § 242 BGB entwickelten Fallgruppen auf die rechtlichen Beziehungen der Betriebspartner übertragbar sind. Die dogmatische Grundlage für eine solche grundsätzliche Übertragung ist im ersten Teil der Untersuchung zu klären.¹² Hier ist zu überlegen, ob § 242 BGB und § 2 Abs. 1 BetrVG grundsätzlich nebeneinander für die Be-

⁶ Vgl. ausführlich unten § 1 A.

⁷ Vgl. BAG, AP Nr. 6 zu § 61 BetrVG Bl. 3 mit Anm. *Richardi*; DB 1984, 248 (250); *Buchner*, DB 1974, 530 (533); *Bulla*, RdA 1965, 121 (130); *Dietz*, RdA 1969, 1 (6); *ders.*, Anm. zu BAG, AP Nr. 1 zu § 58 BetrVG Bl. 5; *Dietz/Richardi* § 2 Anm. 10; *Hueck/Nipperdey* II/2, S. 1337; *Kammann/Hess/Schlochauer* § 2 Anm. 21; *Kraft*, GK-BetrVG, § 2 Anm. 10; *G. Müller*, Festschrift für *W. Herschel*, S. 269 (292); *Sandvoss*, MitbestGespr. 1977, 199 (200); *Söllner*, DB 1968, 571 (573); *Wiese*, GK-BetrVG, z.B. § 37 Anm. 123, § 40 Anm. 10. Vgl. auch *Hacker*, Kurskorrektur, S. 1 (6).

⁸ Vgl. beispielsweise *Hueck/Nipperdey* II/2, S. 1337, der sich offensichtlich gegen eine Vergleichbarkeit von § 2 Abs. 1 BetrVG und § 242 BGB ausspricht.

⁹ So beispielsweise *Dietz/Richardi* § 2 Anm. 10; vgl. auch *Richardi*, Anm. zu BAG, AP Nr. 6 zu § 61 BetrVG Bl. 6 R.

¹⁰ So *Kammann/Hess/Schlochauer* § 2 Anm. 21.

¹¹ Nach heute herrschender, zutreffender Ansicht ist das Betriebsverfassungsrecht zum Privatrecht zu zählen, vgl. *Dietz/Richardi* § 1 Anm. 32 ff.; *Galperin/Löwisch* vor § 1 Anm. 8; *Kraft*, GK-BetrVG, § 1 Anm. 4 ff.; eingehend *Konzen*, Privatrechtssystem, S. 279 ff., der von einem Sonderprivatrecht ausgeht; unentschieden BAG, AP Nr. 1 zu § 2 ArbGG 1953 Betriebsverfassungstreit Bl. 2 R.; a. A. *Kammann/Hess/Schlochauer* vor § 1 Anm. 10.

¹² Vgl. unten §§ 1 bis 4.

triebspartner gelten oder ob § 242 BGB von der Kooperationsmaxime verdrängt wird. Letzteres setzt neben der Geltung des § 242 BGB für das Verhältnis der Betriebspartner voraus, daß beide Normen strukturell und inhaltlich die gleiche Aufgabe wahrnehmen, somit also vergleichbar sind, und § 2 Abs. 1 BetrVG aufgrund bestimmter Besonderheiten dem Grundsatz von Treu und Glauben vorgeht.

Im zweiten Teil der Untersuchung ist dann die Reichweite einer Übertragung der zu § 242 BGB entwickelten Fallgruppen zu behandeln.

So stellt sich die Frage, nach welchen allgemeinen Grundsätzen die Betriebspartner ihre betriebsverfassungsrechtlichen Pflichten zu erfüllen haben.¹³ Weiterhin ist zu prüfen, ob und inwieweit Pflichten und Rechte der Betriebspartner in Ergänzung der gesetzlichen oder vereinbarten Regelungen begründbar sind.¹⁴ Hier ist insbesondere zu erörtern, ob Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Betriebsrats außerhalb des Katalogs der gesetzlichen Vorschriften aus § 2 Abs. 1 BetrVG herleitbar sind. Auch ergibt sich beispielsweise die Frage, ob über den Arbeitsvertrag hinausgehende Pflichten des Arbeitgebers bzw. der Betriebsratsmitglieder zum Schutz des Eigentums oder sonstiger Rechtsgüter der anderen Seite bestehen. Diese Problematik kommt z.B. in einem Beschluß des BAG vom 3. Oktober 1978¹⁵ zum Ausdruck, in dem es um die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers nach § 40 Abs. 1 BetrVG ging. Der Betriebsrat hatte einen Prozeß gegen den Arbeitgeber angestrengt und verloren. Er verlangte daraufhin vom Arbeitgeber Erstattung seiner Anwaltskosten für den vorhergehenden Prozeß. Zu entscheiden war die Frage, ob vom Betriebsrat, der bei Verfahren vor den Arbeitsgerichten gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 ArbGG die Wahlmöglichkeit hat, den Rechtsstreit entweder selbst zu führen oder sich vertreten zu lassen, nach § 2 Abs. 1 BetrVG verlangt werden kann, auf anwaltliche Hilfe zu verzichten.¹⁶ Wenn auch das BAG dies letztlich ablehnte, so führte es dennoch aus, § 2 Abs. 1 BetrVG gebiete den Betriebsratsmitgliedern die angemessene Berücksichtigung der finanziellen Belange des Arbeitgebers.¹⁷ Das Gericht befürwortete somit eine Pflicht zum Schutz der Vermögensinteressen der anderen Seite, wie sie zu § 242 BGB diskutiert wird.¹⁸

¹³ Vgl. unten § 6.

¹⁴ Vgl. unten § 7.

¹⁵ Vgl. AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG 1972.

¹⁶ Vgl. zu diesem Problembereich ausführlich *Zitscher*, DB 1984, 1395.

¹⁷ Vgl. AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG 1972 Bl. 4f. unter Hinweis auf AP Nr. 6 zu § 20 BetrVG 1972 Bl. 2 R; zust. *Grunsky*, Anm. zu BAG, AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG 1972 Bl. 7.

¹⁸ Nach § 242 BGB gilt der Grundsatz, daß jede Seite die gebotene Sorgfalt für die Gesundheit und das Eigentum des anderen Teils zu beobachten hat, vgl. RGZ 78, 239 (240); *Münch.Komm.-Roth* § 242 Anm. 182; *Palandt-Heinrichs* § 242 Anm. 4 B b; Näheres unten § 2 E II 1 m. w. N.